

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

(2002/C 227 E/15)

KOM(2002) 279 endg. — 2002/0122(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁽¹⁾, schreibt vor, welchen Anforderungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Bezug auf die Offenlegung von Urkunden und Angaben genügen müssen.
- (2) Im Rahmen der im Oktober 1998 von der Kommission eingeleiteten vierten Phase der Initiative zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM) legte eine für das Gesellschaftsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe im September 1999 einen Bericht über die Vereinfachung der Ersten und Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie vor, der verschiedene Empfehlungen enthielt⁽²⁾.
- (3) Die Modernisierung der Richtlinie 68/151/EWG anhand dieser Empfehlungen soll die Gemeinschaft nicht nur ihrem Anliegen, Unternehmensinformationen einfacher und rascher zugänglich zu machen, ein Stück näher bringen, sondern auch dazu beitragen, den Gesellschaften die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten erheblich zu erleichtern.
- (4) Die Liste der Gesellschaften, die von der Richtlinie 68/151/EWG erfasst werden, sollte erweitert werden, damit die neuen Gesellschaftsformen, die auf nationaler Ebene seit der Verabschiedung der Richtlinie entstanden sind, erfasst werden.
- (5) Verschiedene Richtlinien sind seit 1968 mit dem Ziel verabschiedet worden, die Anforderungen an die Rechnungslegungsunterlagen, die von Gesellschaften aufgestellt werden müssen, zu harmonisieren, namentlich die Vierte Richtlinie des Rates 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 aufgrund von Art. 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽³⁾, die Siebente Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss⁽⁴⁾, die Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽⁵⁾ und die Richtlinie des Rates 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁽⁶⁾. Der Verweis in der Richtlinie 68/151/EWG auf die Rechnungslegungsunterlagen, die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien veröffentlicht werden müssen, sollte entsprechend angepasst werden.
- (6) In dem Zusammenhang der angestrebten Modernisierung sollten Gesellschaften die Möglichkeit haben, ihre der Offenlegungspflicht unterliegenden Urkunden und Angaben auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen. Dritte sollten in der Lage sein, von dem Register Kopien dieser Urkunden und Angaben sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu erhalten.
- (7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Amtsblatt, in dem die offen zu legenden Urkunden und Angaben bekannt zu machen sind, in Papierform oder in elektronischer Form zu führen, oder Bekanntmachungen durch andere ebenso wirksame Formen vorzuschreiben.
- (8) Der Zugang zu Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten sollte erleichtert werden, indem zusätzlich zur obligatorischen Offenlegung in einer der vom Mitgliedstaat des Unternehmens zugelassenen Sprachen die freiwillige Eintragung von Urkunden und Angaben in weiteren Sprachen gestattet wird. Gutgläubig handelnde Dritte sollten sich auf diese Übersetzungen berufen können.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, zuletzt geändert durch das Europäische Parlament und die Richtlinie des Rates 2001/65/EG (AbL. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden.

⁽²⁾ Siehe den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. Februar 2000 — Ergebnisse der vierten Phase der SLIM-Initiative, KOM(2000) 56.

- (9) Es ist klarzustellen, dass die in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgeschriebenen Angaben in allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen unabhängig davon gemacht werden sollen, ob sie Papierform oder eine andere Form aufweisen. Im Zuge der technischen Entwicklungen ist es auch angemessen vorzusehen, dass diese Angaben auf der Webseite der Gesellschaft gemacht werden müssen.
- (10) Die Richtlinie 68/151/EWG sollte entsprechend abgeändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 68/151/EWG erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- a) der dritte Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée, la société par actions simplifiée;“

- b) der sechste Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In den Niederlanden:

de naamloze vennootschap, de commanditaire vennootschap op aandelen, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;“

- c) der neunte Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In Dänemark:

aktieselskab, kommanditaktieselskab, anpartsselskab;“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

- a) Buchstabe f) des Absatzes 1 der Richtlinie 68/151/EWG erhält folgende Fassung:

„f) die nach Maßgabe der Richtlinien 78/660/EWG (*), 83/349/EWG (**), 86/635/EWG (***) und 91/674/EWG (****) für jedes Geschäftsjahr offen zu legenden Unterlagen der Rechnungslegung;

(*) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

(**) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

(***) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

(****) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.

(2) Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, sind in dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen; der Gegenstand der Eintragungen in das Register muss in jedem Fall aus der Akte ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Gesellschaften alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, ab dem 1. Januar 2005 in elektronischer Form einreichen können. Die Mitgliedstaaten können außerdem den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder bestimmter Kategorien der Urkunden und Angaben in elektronischer Form ab dem 1. Januar 2005 vorschreiben.

Alle in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden, müssen in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen werden. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle solche Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier eingereicht werden, durch das Register in elektronische Form gebracht werden.

Die in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben, die bis zum 31. Dezember 2004 auf Papier eingereicht worden sind, müssen nicht automatisch durch das Register in elektronische Form gebracht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dennoch dafür, dass sie durch das Register auf Antrag hin entsprechend den nach Absatz 3 verabschiedeten Regelungen in elektronische Form gebracht werden.

(3) Vollständige oder auszugsweise Kopien der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben sind auf Antrag erhältlich. Ab dem 1. Januar 2005 können die Anträge gegenüber dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2005 müssen Kopien gemäß dem Unterabsatz 1 von dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich sein, unabhängig davon, ob die Urkunden oder Angaben vor oder nach dem 1. Januar 2005 eingereicht wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass alle oder bestimmte Kategorien der bis zum 31. Dezember 2004 auf Papier eingereichten Urkunden und Angaben von dem Register nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten Zeitraum vor Antragstellung bei dem Register eingereicht wurden. Dieser Zeitraum darf zehn Jahre nicht unterschreiten.

Die Gebühren für die Ausstellung vollständiger oder auszugsweiser Kopien der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier oder in elektronischer Form dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die Richtigkeit der auf Papier ausgestellten Kopien wird beglaubigt, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet. Die Richtigkeit der Kopien in elektronischer Form wird nicht beglaubigt, es sei denn, die Beglaubigung wird vom Antragsteller ausdrücklich verlangt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form sowohl die Authentizität ihrer Herkunft als auch die Richtigkeit ihres Inhalts durch die Heranziehung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sichergestellt wird (*).

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Urkunden und Angaben sind in einem von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Amtsblatt entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung des Dokuments in der Akte oder auf seine Eintragung in das Register bekannt zu machen. Das zu diesem Zweck bestimmte Amtsblatt kann in elektronischer Form geführt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems erfordert, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.

(5) Die Urkunden und Angaben können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 4 entgegengesehen werden, es sei denn, dass die Gesellschaft beweist, dass die Dritten die Urkunden oder Angaben kannten.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach der Offenlegung ereignen, können die Urkunden und Angaben jedoch den Dritten nicht entgegengesehen werden, die beweisen, dass es für sie nicht möglich war, die Urkunden oder Angaben zu kennen.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Inhalt der nach Absatz 4 offen gelegten Informationen und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen.

Im Falle einer Abweichung kann der nach Absatz 4 offen gelegte Text Dritten nicht entgegengesetzt werden. Diese können sich jedoch auf den offen gelegten Text berufen, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass die Dritten den in der Akte hinterlegten oder im Register eingetragenen Text kannten.

(7) Dritte können sich im Übrigen stets auf Urkunden und Angaben berufen, für welche die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, dass die Urkunden oder Angaben mangels Offenlegung nicht wirksam sind.

(8) Im Sinne dieses Artikels hat der Ausdruck ‚in elektronischer Form‘ die Bedeutung, dass die Information mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und sie vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird.

(*) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.“

4. Der folgende Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 offen zu legen sind, sind in einer der Sprachen abzufassen, die nach der Sprachregelung, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz hat, zulässig sind.

(2) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Offenlegung der unter Artikel 2 fallenden Urkunden und Angaben gemäß Artikel 3 in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zulassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den jeweiligen Amtssprachen der Gemeinschaft offen gelegten Urkunden und Angaben in dieser Sprache elektronisch zugänglich sind.

(3) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Absatz 1 und der Offenlegung nach Absatz 2 können die Mitgliedstaaten die Offenlegung der unter Artikel 2 fallenden Urkunden und Angaben nach Artikel 3 in einer anderen Sprache(n) zulassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die gemäß Absatz 1 offen gelegten Urkunden und Angaben und deren gemäß Absatz 2 oder 3 offen gelegte Übersetzung voneinander abweichen.

Im Falle einer Abweichung kann die nach Absatz 2 oder 3 offen gelegte Übersetzung Dritten nicht entgegengesetzt werden. Diese können sich jedoch auf die offen gelegte Übersetzung berufen, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass die Dritten die gemäß Absatz 1 offen gelegte Fassung kannten.“

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Briefen und Bestellscheinen unabhängig von ihrer Form Folgendes anzugeben ist:

- a) die notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers, bei dem die in Artikel 3 bezeichnete Akte angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung der Gesellschaft in dieses Register;
- b) die Rechtsform und der statutarische Sitz der Gesellschaft sowie gegebenenfalls, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Ist auf diesen Schriftstücken das Gesellschaftskapital angeführt, so ist das gezeichnete und eingezahlte Kapital anzugeben.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Webseiten der Gesellschaften zumindest die im ersten Absatz genannten Angaben enthalten sowie gegebenenfalls die Angabe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln für den Fall an,

- a) dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) vorgeschriebene Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen unterbleibt;
- b) dass die in Artikel 4 vorgesehenen obligatorischen Angaben auf den Geschäftspapieren oder auf der Webseite der Gesellschaft fehlen.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens zum 31. Dezember 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.